

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1508/22**

Titel

Bearbeitungszeiten Einbürgerung in Erfurt - hier: Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Staatsangehörigkeitsrecht) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Bezugnehmend auf die Beantwortung der DS 0797/22 werden die aktuellen Nachfragen hierzu wie folgt beantwortet:

**1. Wie ist der aktuelle Sachstand in Bezug auf die zu erfolgenden Ausschreibungen und Einstellungen der noch zu besetzenden Stellen im zuständigen Fachbereich des Standesamtes?**

Die drei bestehenden Planstellen sind besetzt. Seit dem 01.09.2022 wurde dem Fachbereich eine neue Mitarbeiterin zugeteilt; diese arbeitet aktuell in Teilzeit.

Darüber hinaus soll durch den Nachtragshaushalt bzw. den Nachtrags-Stellenplan 2022 die Neueinrichtung von zwei Planstellen im Fachbereich erfolgen. Eine Ausschreibung der Stellen ist bislang nicht erfolgt.

**2. Ist der Prozessablauf zur Einbürgerung in anderen Kommunen gleich? Ist das Führen eines Beratungsgespräches zwingend erforderlich oder kann auf dieses verzichtet werden?**

Der Prozessablauf ist bei den Einbürgerungsbehörden sehr ähnlich. Ein individuelles Beratungsgespräch mit dem Einbürgerungsbewerber ist das A und O im Vorfeld der Antragstellung.

Denn nur so können weitere Voraussetzungen wie Aufenthaltszeiten, Einkommen, eventuelle Vorstrafen usw. detailliert besprochen werden. Infolge dieser Beratung können die Einbürgerungsbewerber dann die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung

zusammentragen, die je nach Einzelfall variieren. Beim Beratungsgespräch wird den Einbürgerungsinteressenten eine individuelle Liste an erforderlichen Unterlagen in dem jeweiligen Einzelfall ausgehändigt.

Durch die individuelle Beratung können aber auch aussichtslose Einbürgerungsanträge und somit umfangreiche und gebührenpflichtige Ablehnungsbescheide vermieden werden, sofern sich im Beratungsgespräch schon herausstellt, dass der Einbürgerungsbewerber eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt. Dieses Vorgehen ist nicht nur im Sinne des Einbürgerungsbewerbers, sondern entspricht auch dem Dienstleistungsgedanken und der Beratungs- und Aufklärungspflicht des Fachamtes.

Es gibt aktuell bereits Termine sowohl für ein Beratungsgespräch, als auch "nur" für die Abgabe der Antragsformulare und der dazugehörigen Unterlagen. Dies können die Einbürgerungsbewerber selbst entscheiden; mehrheitlich wird sich jedoch (sinnvollerweise) zunächst für einen Termin zur Beratung entschieden.

### **3. Wie viele aussichtslose Anträge wurden bereits gestellt?**

Aufgrund der gelebten Praxis (Beratungsgespräch vor der Antragstellung) erfolgen relativ wenige aussichtslose Anträge. Kommt es tatsächlich zur Ablehnung des Einbürgerungsantrages mittels Bescheid, dann meist aufgrund mangelnder Mitwirkung des Antragstellers oder aufgrund von Tatsachen, welche erst nach Antragstellung, also im Bearbeitungsverfahren, bekannt geworden sind (z.B. Straftaten).

Im gesamten Jahr 2021 wurden 12 Einbürgerungsanträge abgelehnt; 8 Weitere wurden nach erfolgten Anhörungsschreiben vor Ablehnung jeweils vom Einbürgerungsbewerber selbst zurückgenommen. 148 Einbürgerungen konnten im Jahr 2021 hingegen vollzogen und 44 Einbürgerungszusicherungen zur Herbeiführung des Verlusts der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) erteilt werden.

Im Jahr 2020 ergingen insgesamt 17 und 2019 sowie 2018 jeweils 15 Ablehnungsbescheide.

Ein ähnlicher Anteil an Ablehnungen und Rücknahmen wird sich auch für das laufende Jahr ergeben. Die Zahl der vollzogenen Einbürgerungen wird in diesem Jahr vermutlich höher liegen, da bislang bereits 122 Personen eingebürgert wurden.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleitung

14.09.2022  
Datum